



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Osnabrück

beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück

am 18.05.2022, veröffentlicht am 23.05.2022

Vorwort/ Präambel

Mit ihren eigenen Beiträgen in den Aufgabenbereichen Studium, Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung hat sich die Hochschule Osnabrück in für sie, für den Standort und für die Region spezifischen Themenfeldern zunehmend profiliert. Gleichzeitig sieht sich die Hochschule Osnabrück mit ihren Mitgliedern und Angehörigen als Teil der nationalen Wissenschaftsgemeinschaft. Die vorliegende Ordnung dient aus diesem Grunde nicht nur der Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis wie dies in den Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft skizziert ist, sondern sie konkretisiert zugleich das wissenschaftliche Selbstverständnis aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Osnabrück als Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Abschnitt I Allgemeine Grundsätze

§ 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis, Berufsethos

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Osnabrück sind verpflichtet, die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets zu wahren, und insbesondere

- lege artis zu arbeiten
- die Resultate der wissenschaftlichen Arbeit stets zu dokumentieren
- die eigenen Ergebnisse stets auch kritisch zu bewerten, konsequent anzuzweifeln und den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter, insbesondere Beiträge von Beteiligten, Betreuten (Doktorand*innen und Postdoktorand*innen), Konkurrent*innen sowie Vorgänger*innen zu wahren
- die Verantwortung für eine adäquate Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahrzunehmen
- die Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten einzuhalten

- fremdes geistiges Eigentum stets zu achten
- ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten.

(2) Die Hochschule Osnabrück erwartet weiterhin von den an der Hochschule tätigen Wissenschaftler*innen, persönlich die Verantwortung dafür zu tragen, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen, für sie einzustehen und aktive Maßnahmen zur Sicherstellung guten wissenschaftlichen Arbeitens zu ergreifen. Dazu gehört die Vermittlung der Grundlagen gute wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung.

Alle an der Hochschule Osnabrück tätigen Wissenschaftler*innen aller Karrierestufen sind verpflichtet, ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung in ihren Disziplinen regelmäßig zu aktualisieren. Wissenschaftler*innen werden daher dazu angehalten Lern- und Weiterbildungs- sowie kollegiale Beratungsangebote anzunehmen, sich in Fachgesellschaften zu engagieren, regelmäßig in peer reviewed Journals zu publizieren und diese zu konsumieren und eigene Forschungsergebnisse auf Fachtagungen vorzustellen.

§ 2 Organisationsverantwortung des Präsidiums und der Leitung von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten

(1) Das Präsidium der Hochschule Osnabrück schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Es ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Unterstützung der Karriere aller Wissenschaftler*innen (z.B. durch das Promotionskolleg, die interne Forschungsförderung und Beratungsangebote). Die Leitungen der Hochschule Osnabrück, der Fakultäten und Forschungsgruppen und anderen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten wie Laborbereichen garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören die kontinuierliche (Weiter-)entwicklung von:

- klare und schriftlich festgelegte Prozesse und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Vielfältigkeit gemeinsam mit den GB Personalentwicklung, Berufungsmanagement sowie Personal
- etablierte Betreuungsstrukturen und -konzepte für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- angemessene Karriereunterstützung für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal.

(2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Alle Verantwortlichen von Arbeitseinheiten haben durch die geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Beaufsichtigung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind. Darüber hinaus müssen sie gewährleisten, dass die Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden. Sie sorgen dafür, dass sich die Mitglieder der Arbeitseinheit ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Die Verantwortung beinhaltet auch die Sicherstellung einer angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und einer Karriereförderung für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal. Dabei sollen ein der Karrierestufe angepasstes

Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung mit zunehmender Selbstständigkeit gewählt und damit einhergehende Mitwirkungsrechte in der Arbeitseinheit gewährt werden.

(3) Sowohl für die Hochschule Osnabrück als Institution als auch auf der Ebene einzelner wissenschaftlicher Arbeitseinheiten sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu entwickeln, die Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern. Neben der Ombudsperson sind hier für Studierende die Studiendekan*innen, für Mitarbeitende der Personalrat sowie für alle Statusgruppen das Gleichstellungsbüro als auch die AGG-Beschwerdestelle ansprechbar.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Bei der Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis gilt besondere Aufmerksamkeit der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Studierende, Kooperationspromovierende und Postdoktorand*innen). Die Einhaltung der vorliegenden Ordnung wird dem wissenschaftlichen Nachwuchs von den Lehrenden der Hochschule Osnabrück im Rahmen von Lehre und Forschung (Module zu wissenschaftlichen Arbeiten) nahegebracht. Für jede Studierende, Doktorandin und Postdoktorandin bzw. jeden Studierenden, Doktoranden und Postdoktoranden, die in einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit mitwirken, muss es eine primäre Bezugsperson geben, die ihr bzw. ihm die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Osnabrück vermittelt. Ergänzend werden zielgruppenspezifische Angebote zur Weiterbildung und zum Training auf- und ausgebaut.

(2) Im Rahmen der Betreuung durch das Promotionskolleg der Hochschule Osnabrück werden alle Doktorand*innen mit der vorliegenden Ordnung bekannt gemacht. Auch die Betreuungsvereinbarung, die zwischen Betreuungsperson und Doktorand*in abgeschlossen wird, steht im Einklang mit den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis. Zu Beginn des Promotionsverfahrens werden alle Doktorand*innen angehalten, das vom Promotionskolleg angebotene E-Learning-Tool zu guter wissenschaftlicher Praxis zu absolvieren.

(3) Die Betreuung der Doktorand*innen ist so zu gestalten, dass die betreuende Person ihre Doktorand*innen bei der Strukturierung des Promotionsprozesses, beim Aufbau eines akademischen Netzwerks und bei der Identifizierung von Karrieremöglichkeiten unterstützt und einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsschritte der Arbeit hat. Dazu gehören regelmäßige Betreuungsgespräche und die regelmäßige Überprüfung der Arbeitsfortschritte, sodass der Abschluss der Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens gefördert wird. Die Betreuung sollte zudem Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Karriereplanung beinhalten und die Einbindung in das akademische Umfeld gewährleisten. Somit wird eine qualitativ hochwertige Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule Osnabrück sichergestellt.

§ 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

(1) Bei der wissenschaftlichen Leistungsbewertung für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen Qualität und Originalität stets Vorrang vor Quantität haben. Quantitative Indikatoren sollen nur reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen und sind insbesondere disziplinspezifisch zu beurteilen.

(2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können auch weitere Aspekte bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen Berücksichtigung finden, wie beispielsweise Engagement in der Lehre oder in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge zum gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie dem Ideen-, Wissens- und Technologietransfer. Zudem kann die wissenschaftliche Haltung der bzw. des Forschenden, wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft, in eine Bewertung einfließen. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes können auch freiwillig angegebene individuelle Besonderheiten in Lebensläufen einbezogen werden. Dazu zählen unter anderem persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder alternative Karrierewege.

§ 5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Bei der Begutachtung und Beurteilung von eingereichten Manuskripten, Förderanträgen oder von der Ausgewiesenheit von Personen sowie bei der Tätigkeit in Beratungs- und Entscheidungsgremien sind Wissenschaftler*innen zu redlichem Verhalten verpflichtet. Sie wahren strikte Vertraulichkeit, was unter anderem die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung fremder Inhalte ausschließt. Zudem zeigen sie alle Tatsachen, die auf eine Befangenheit oder einen Interessenskonflikt hindeuten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

Abschnitt II Forschungsprozess

§ 6 Verantwortlichkeiten und Rollen im Forschungsprozess

Alle an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen – Wissenschaftler*innen sowie wissenschaftsunterstützendes Personal – müssen sich ihrer Rolle und Verantwortlichkeit bewusst sein. Notwendige Anpassungen, z.B. durch veränderte Arbeitsschwerpunkte oder Finanzierungen von Beteiligten, werden transparent kommuniziert.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung im Forschungsprozess

(1) Der Forschungsprozess muss gekennzeichnet sein durch eine kontinuierliche Qualitätssicherung.

(2) Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Auswahl fachspezifischer Methoden, Werkzeuge und Prozesse sowie bei der Gewinnung und Auswertung von Daten. Forschungsfragen sollen dabei durch wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden beantwortet werden. Das Know-how zur Methodik kann auch durch Kooperationen erlangt werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Etablierung von Standards bei der Entwicklung neuer Methoden und Anwendungen, der Erhebung von Forschungsdaten und der Beschreibung von Forschungsergebnissen zu legen.

(3) Bereits beim Forschungsdesign führen Forscher*innen eine sorgfältige Recherche zum aktuellen Forschungsstand sowie zu etablierten Standards und Anwendungen aus der Praxis durch, um darauf aufbauend relevante und geeignete Forschungsfragen zu identifizieren. In der Interpretation von Befunden sind Methoden zur Vermeidung von zum Teil unbewussten Verzerrungen anzuwenden. Die Bedeutung von Geschlecht und Vielfältigkeit wird mit Blick auf den gesamten Forschungsprozess hin überprüft.

(4) Wissenschaftler*innen erstellen eine in ihrer Fachlichkeit angemessene, eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation mit allen für das Zustandekommen der Forschungsergebnisse relevanten Informationen. Eine Selektion von Ergebnissen findet nicht statt. Auch negative Ergebnisse werden dokumentiert. Gegebenenfalls existierende fachliche Empfehlungen zur Überprüfung und Bewertung von Ergebnissen sind anzuwenden und bei entsprechenden Einschränkungen wird eine nachvollziehbare Begründung dokumentiert. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind bestmöglich vor Manipulationen zu schützen. Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen sowie die Möglichkeit der Replizierbarkeit der eigenen Ergebnisse durch andere Wissenschaftler*innen sind dabei essentieller Baustein der Qualitätssicherung.

§ 8 Wissenschaftliche Veröffentlichungen und andere Kommunikationswege

(1) Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Soweit möglich, soll Dritten der Zugang zu allen relevanten Informationen gewährt werden, die für eine etwaige Replikation notwendig sind. Im Einzelfall kann es Gründe gegen eine Veröffentlichung geben, welche zu dokumentieren sind. Die Entscheidung zur Veröffentlichung und zur Art und Weise der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse obliegt den Forschenden selbst, diese darf im Fall von öffentlich finanzierten Forschungsvorhaben nicht von Dritten abhängig gemacht werden. Legitime Geheimhaltungsinteressen der Dritten (z. B. Schutz von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen und Rechten des geistigen Eigentums) sind jedoch zu beachten.

(2) Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung in wissenschaftlichen Veröffentlichungen eine exakte, für Fachexpert*innen nachvollziehbare Beschreibung der Entstehung der Hypothesen, der Methoden und Analyseschritte sowie der angewandten Qualitätssicherung und der Ergebnisse enthalten – ggf. unter Verweis auf weiterführende Literatur. Dies ist besonders bei der Entwicklung neuer Methoden notwendig. Wesentliche Befunde, welche die Ergebnisse und Hypothesen der Autor*in stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen. Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autor*innen, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt benannt werden.

(3) Auch bei der Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse über andere Kommunikationswege als klassische Fachpublikationen in Büchern oder Fachzeitschriften sind die Mechanismen zur Qualitätssicherung adressatengerecht darzustellen.

(4) Weiterhin sind bei Veröffentlichung zu beachten:

- Soll die Veröffentlichung personenbeziehbare Daten enthalten – Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person – so ist dies nur zulässig, wenn die hiervon Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben.
- Wurden die wissenschaftlichen Erkenntnisse unter Verwendung von Daten, Organismen, Materialien oder Software von Dritten gewonnen, ist deren Herkunft unter Angabe der Originalquellen zu benennen.
- Unangemessen kleinteilige Publikationen oder eine über das notwendige Maß hinausgehende Selbstreferenzierung sind zu vermeiden.
- Unter Berücksichtigung von Qualität und Sichtbarkeit in ihrer Disziplin wählen die Autor*innen das passende Publikationsorgan aus. Die wissenschaftliche Qualität eines einzelnen Beitrages

ist nicht abhängig vom Publikationsorgan, welches zur Veröffentlichung gewählt wurde. Auch für Tätigkeiten als Herausgeber*in ist sorgfältig zu prüfen, für welches Publikationsorgan sie diese Aufgabe übernehmen.

– Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit hinterlegen Wissenschaftler*innen Forschungsdaten, die ihren Veröffentlichungen zugrunde liegen, in bevorzugt anerkannten (Fach-)Repositorien oder Archiven nach den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Useable“). Dies betrifft insbesondere die Forschungsdaten aus öffentlich finanzierter Forschung.

– Für öffentlich zugängliche Software muss der Quellcode persistent, zitierbar und dokumentiert sein und es muss eine angemessene Lizenz gewählt werden.

(5) Über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer sowie Fehler oder Unstimmigkeiten ist öffentlich zu berichten. Im Fall von wissenschaftlichen Veröffentlichungen wirken die Autor*innen auf eine Korrektur oder Zurücknahme hin.

§ 9 Autor*innenschaft

(1) Als Autor*innen sind alle Wissenschaftler*innen anzusehen, die wesentliche, nachvollziehbare Beiträge zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet haben. Dies sind insbesondere wissenschaftliche Beiträge für

- die Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens,
- die Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software oder der Quellen,
- die Analyse, Auswertung oder Interpretation der Daten, der Quellen und der sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und
- das Verfassen des Manuskripts.

Dabei sind angemessene Anerkennung und Berücksichtigung der Beiträge von Vorgänger*innen, Konkurrent*innen und Mitarbeiter*innen selbstverständlich.

(2) Eine Mitautor*innenschaft begründet sich nicht durch:

- die Einwerbung von Fördermitteln
- die Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien
- die Unterweisung von Mitarbeiter*innen in Standard-Methoden
- die lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung
- die lediglich technische Unterstützung (z.B. bloße Bereitstellung von Geräten)
- die bloße Überlassung von Daten
- das alleinige Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts oder
- eine Vorgesetztenfunktion oder die Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die Publikation entstanden ist.

Ebenso sind die arbeits- oder dienstrechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten für die Begründung einer (Mit-)Autor*innenschaft unerheblich. Personen mit kleineren Beiträgen

werden mit einer Danksagung erwähnt. Eine sogenannte „Ehrenautor*innenschaft“ ist ausgeschlossen.

(3) Autor*innen einer Text-, Daten- oder Software-Veröffentlichung tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Alle Autor*innen stimmen sich über die Reihenfolge der Nennung der Autor*innen spätestens mit Erstellung des Manuskripts ab und stimmen der finalen Version des zu publizierenden Werks zu. Die Zustimmung darf nur mit hinreichendem Grund, etwa einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden, Ergebnissen oder unklaren Nutzungsrechten, verweigert werden.

(4) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder als Mitautor*in die Publikation der Ergebnisse ohne dringenden Grund zu behindern oder zu verweigern.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftler*innen der Hochschule Osnabrück sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit umzugehen. Dabei sind besonders Rechte und Pflichten zu beachten, die aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Vereinbarungen oder Verträgen mit Dritten erwachsen. Auch Vereinbarungen zur Verwertung von Forschungsdaten oder Forschungsergebnissen sind Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens ebenso wie Zuwendungsbescheide inklusive der Nebenbestimmungen der Mittelgeber.

(2) Vereinbarungen oder Verträge zur Regelung der Nutzungsrechte sind insbesondere dann zu Beginn eines Forschungsvorhabens zu schließen, wenn ein Forschungsvorhaben mit Dritten stattfindet oder bereits frühzeitig klar ist, dass eine beteiligte Person die Hochschule Osnabrück verlässt.

(3) Unter Berücksichtigung ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihrer Fähigkeiten sind Wissenschaftler*innen dazu verpflichtet, die Folgen und Risiken ihrer Forschungsvorhaben zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten. Sie machen sich dabei die Gefahr zum Missbrauch von Forschungsergebnissen bewusst, unter anderem im Kontext von sicherheitsrelevanter Forschung. Sofern besondere Genehmigungen oder ein Ethikvotum zur Durchführung eines Forschungsvorhabens nötig sind, sind diese einzuholen.

(4) Die Hochschule Osnabrück hat verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben durch die Ethik-Kommission entwickelt.

§ 11 Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten

Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse sind inklusive der zugrundeliegenden Materialien, Originaldaten und eventuell eingesetzter Forschungssoftware in adäquater Weise und in fachspezifischem Standard für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum der öffentlichen Zugänglichmachung zu archivieren. Die Archivierung erfolgt auf haltbaren und gesicherten Trägern an der Einrichtung, an der die Daten entstanden sind, oder in anerkannten Repositorien. Verlassen Mitautor*innen die Einrichtung vor Ablauf des angestrebten Aufbewahrungszeitraums, ist die Zuständigkeit zur Aufbewahrung mit der bzw. dem Fachvorgesetzten zu regeln. Verkürzte Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur

eines Teils der Daten sind unter Voraussetzung einer Dokumentation von nachvollziehbaren, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebenen, Gründen zulässig. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte vertraglich zu regeln.

Abschnitt III Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 12 Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten, Unschuldsvermutung

Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule Osnabrück beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten ein und wahren strikte Vertraulichkeit. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Weder dem oder der Hinweisgeber*in noch dem oder der Beschuldigten, letzterem bzw. letzterer zumindest bis zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, dürfen Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen erwachsen, z.B. durch Verzögerungen während laufender Qualifizierungsverfahren.

§ 13 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder wenn Forschungstätigkeiten anderer unzulässig beeinträchtigt werden. Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten zum Beispiel:

Falschangaben

a. das Erfinden von Daten;

b. das Verfälschen von Daten und Quellen, z. B.

- durch Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen;

- durch Manipulation von Quellen, Daten, Darstellungen der Abbildungen;

- durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Daten, Belegen oder Texten sowie das vorsätzliche Unterlassen von Maßnahmen zur Aufklärung von Unredlichkeiten im Umgang mit Daten und Texten;

c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Publikationsprozess (Druck) befindlichen Veröffentlichungen, sowie unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in Auswahl oder Gutachterkommissionen und die Verschleierung von Interessenskonflikten;

d. die Täuschung von Drittmittelgebern über entscheidungserhebliche Punkte (einschließlich der Missachtung eines bestehenden Verbots der Doppelförderung);

Verletzung geistigen Eigentums

In Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:

- a. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- b. die unberechtigte Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- c. die unerlaubte Nutzung von Schutzgegenständen (technischer) Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, geschützte Sorten, geschützte Topografien mikroelektronischer Halbleiter u.a.), Prototypen oder Software,
- d. die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
- e. die Verfälschung des Inhalts, z.B. durch willkürliches Weglassen oder Hinzufügen von Ergebnissen und/oder für die Thematik relevanter Informationen,
- f. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
- g. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
- h. die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin oder Herausgeber, Gutachterin oder Gutachter oder Mitautorin oder Mitautor;

Unzulässige Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch:

- a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören, Entfernen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Materialien oder sonstiger Dinge, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen),
- b. die Beseitigung von Primärdaten oder Biomaterialien, sofern damit gegen gesetzliche oder innerbetriebliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
- c. vorsätzliches Verstellen oder Entwenden von Wissenschaftsmaterialien, z. B. Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
- d. vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
- e. unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial,
- f. Verhinderung der Publikation von Forschungsergebnissen,
- g. zumindest grobfahrlässiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, insbesondere die grobfahrlässige Erhebung unrichtiger oder nicht hinreichend geprüfter Vorwürfe.

(2) Zudem stellt die vorsätzliche oder grobfahrlässige Inanspruchnahme nicht anerkannter Publikationsorgane als Autor*in oder Herausgeber*in ohne hinreichende Prüfung, ob das Publikationsorgan den jeweiligen fachwissenschaftlichen Standards genügt, einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dar.

(3) Die grobfahrlässig unterlassene, unsachgemäße oder unvollständige Dokumentation, Sicherung oder Aufbewahrung von Forschungsdaten stellt ebenfalls einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dar.

(4) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- a. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
- b. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
- c. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch durch Unterlassen begangen werden, wenn eine Pflicht zum Handeln bestand.

§ 14 Ombudsperson

(1) Als Ansprechperson für Mitglieder und Angehörige der Hochschule Osnabrück, die Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis haben oder ein wissenschaftliches Fehlverhalten vermuten, bestellt das Präsidium eine in der Wissenschaft erfahrene Person als Ombudsperson. Wegen möglicher Befangenheit wird zudem eine Vertretung bestellt. Die Ombudsperson und ihre Vertretung dürfen während ihrer Amtszeit keine Mitglieder eines zentralen Leitungsgremiums sein. Ihre Amtszeit ist begrenzt auf fünf Jahre, eine weitere Amtszeit ist möglich. Das Präsidium wird auf Antrag eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung der Ombudspersonen um eine Semesterwochenstunde gemäß § 9 LVVO prüfen. Als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftler*innen mit Leitungserfahrung durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.

(2) Als neutrale und qualifizierte Vertrauensperson berät die Ombudsperson sowohl allgemein zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis als auch speziell in Fällen, in denen sie Kenntnis über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten erlangt. Sie berät ferner solche Mitglieder der Hochschule Osnabrück, insbesondere Nachwuchswissenschaftler*innen sowie Studierende, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, darüber, wie sie ihr wissenschaftliches und persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.

(3) Grundsätze der Tätigkeit der Ombudsperson sind Vertraulichkeit und Fairness. Die Ombudsperson ist weisungsunabhängig und zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet. Sie setzt sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person, als auch der von den Vorwürfen betroffene Person ein.

§ 15 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten

(1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Osnabrück mit objektiven Anhaltspunkten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten haben die Wahl, sich direkt an die Ombudsperson der HS Osnabrück oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden. Als unabhängige Instanz steht das Gremium allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität zur Seite. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht selbst prüfen kann.

(2) Die Hochschule Osnabrück wird jedem substantiierten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen, der an die Ombudspersonen herangetragen wird. Auch eine anonyme Anzeige wird überprüft. Die Vorwürfe werden unter Plausibilitäts Gesichtspunkten und auf Bestimmtheit und Bedeutung geprüft. Die Ombudsperson hört dazu die Beschuldigten und Hinweisgebenden getrennt voneinander an und entscheidet auf dieser Grundlage, ob ein Verdachtsfall ein wissenschaftliches Fehlverhalten ernsthaft in Betracht kommt. In diesem Fall werden die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Präsidium übermittelt.

3) Wenn im Präsidium entschieden wird, dass ein Verdachtsfall weiter untersucht und ggf. geahndet werden soll, bildet das Präsidium eine Untersuchungskommission, bestehend aus je einem oder einer Professor*in aus den vier Bereichen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften sowie einer künstlerischen Disziplin. Für jedes Mitglied wird eine Vertretung benannt. Die Vertretung wird bei Ausfall eines Mitglieds hinzugezogen, um Zeitverzögerungen möglichst gering zu halten. Etwaige Befangenheiten sind bei der Besetzung der Untersuchungskommission analog zur Befangenheitsrichtlinie der Hochschule Osnabrück vom 09.05.2012 zu berücksichtigen.

(4) Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden. Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr. Bei der Benennung der Mitglieder der Untersuchungskommission soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. Die Untersuchungskommission kann bei Bedarf weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

(5) Für die Hinweisgebenden gilt im weiteren Verfahren:

- Der Name der hinweisgebenden Person wird nicht ohne ihr bzw. sein Einverständnis an Dritte herausgegeben. Ausnahmen sind gesetzliche oder auf Gesetz beruhende Verpflichtungen oder die zwingende Notwendigkeit der Herausgabe, um der oder dem Beschuldigten die Möglichkeit zur sachgerechten Verteidigung zu geben, die mit der Identität zusammenhängt.

- Vor der Bekanntgabe gem. § 15 Abs. 5 1. Spiegelstrich, muss eine entsprechende Mitteilung an die oder den Hinweisgebenden erfolgen. Sie oder er kann demnach entscheiden, ob die Anzeige zurückgezogen werden soll.

(6) Bei Studierenden der Hochschule Osnabrück obliegt die Prüfung, ob in einer Haus- oder Seminararbeit, in einer Bachelor- oder Masterarbeit gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist, den jeweiligen Prüfer*innen und den zuständigen Studiendekan*innen oder Prüfungsausschüssen. Verstöße gegen wissenschaftlich anerkannte Regeln werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnungen geahndet.

§ 16 Arbeit der Untersuchungskommission

Im Falle einer Untersuchung sind von der Kommission folgende Grundsätze zu beachten:

- Das gesamte Verfahren der Untersuchungskommission unterliegt dem Grundsatz der Vertraulichkeit.
- Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

- Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Sie kann hierfür alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter*innen aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird.
- Der oder dem Beschuldigten sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls vorhandenes Beweismaterial unter Beachtung von § 15 Abs. 5 zugänglich zu machen.
- Sowohl der oder dem Beschuldigten wie auch der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgebenden ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist zu protokollieren und von der oder dem Betroffenen zu unterschreiben. Die oder der Betroffene hat das Recht auf Akteneinsicht.
- Konnte der Verdacht auf Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis nicht ausgeräumt werden, so geht ein entsprechender Bericht der Untersuchungskommission an das Präsidium, das über das weitere Vorgehen entscheidet. Hier kommt neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.
- Die oder der Beschuldigte sowie die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber sind über die Entscheidung des Präsidiums schriftlich zu informieren. Dabei sind die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

§ 17 Sanktionen

(1) Unbenommen der arbeits-, dienst-, verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen, behält sich die Hochschule Osnabrück vor, bei Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis in Abhängigkeit vom Schweregrad Sanktionen vorzunehmen. Dies können unter anderem sein:

- Ermahnung der oder des Betroffenen durch die Präsidentin oder den Präsidenten
- dienstliche Anweisung, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren oder zurückzuziehen
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren auf Zeit oder auf Dauer

(2) Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis der Drittmittelgeber informiert.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.